

Verordnung über die Stiftung Allémandi

RRB vom 18. Juli 1893

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

nach Einsichtnahme des Testamentes der Witwe Allémandi vom 26. Januar 1892, der dasselbe begleitenden Klauseln und Bedingungen und gestützt auf die Annahme-Erklärung vom 4. März 1893

beschliesst:

§ 1. Das Legat der in Paris verstorbenen Witwe Marie Ernestine Allémandi, errichtet zum Andenken an ihren Gatten Emil Allémandi und sie selbst, hat nach Artikel 6 des Testamentes folgenden Zweck:

„Dem Kanton Solothurn vermache ich 20000 Franken mit der Verpflichtung für die Behörden dieses Kantons, dieses Kapital zu verwalten, in ersten schweizerischen Wertpapieren anzulegen und alljährlich dessen Zinsertrag den Gemeindebehörden der Stadt Solothurn auszurichten, welche denselben jedes Jahr unter der Kontrolle der Kantonsregierung dazu verwenden sollen, um eine arme Tochter oder Arbeiterin, welche aus Solothurn oder der Umgebung gebürtig oder dort wohnhaft ist, auszusteuern, um ihr zu ermöglichen, sich zu verheiraten oder sich zu etablieren - unter den gleichen Bedingungen wie für die Stadt Basel.“

Im übrigen wird auf den weiteren Inhalt des Testamentes und auf die demselben beigegebenen Klauseln und Bedingungen verwiesen.

§ 2. Die Kapitalien der Stiftung sind unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Staatskasse zu verwalten.

§ 3. Die Anlage der Gelder hat in ersten schweizerischen Wertpapieren zu geschehen. Der eingehende Jahreszins ist nach Abzug der Verwaltungskosten je Ende des Jahres der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu übermachen. Als Verwaltungskosten sind 3% des Zinseinganges zu fordern.

§ 4. Das Ammannamt der Stadt Solothurn hat je zu Beginn des Jahres in den Lokalblättern eine entsprechende Einladung zur Bewerbung um die Wohltaten der Stiftung zu erlassen. Anmeldungen sind bis Ende Januar entgegenzunehmen. Die Zuwendung erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Solothurn unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrat.